

**Bekanntmachung der Gemeinde Koserow zum Beschluss Nr. GVKo-0417/19
vom 16.12.2019 über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Dorfkern und Marktplatz“**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.07.2011 GVOBl. M-V 2011, S. 777 und § 162 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) beschließt die Gemeindevertretung Koserow folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

- (1) Die Satzung der Gemeinde Koserow für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfkern und Marktplatz“, bekannt gemacht durch Aushang vom 21.09.1999 bis 07.10.1999, wird aufgehoben.
- (2) Das nach Absatz 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 3 Bekanntmachungshinweis

- (1) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Die Satzung über die Aufhebung der Satzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Dorfkern und Marktplatz“ der Gemeinde Koserow, sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann beim Fachdienst Bauen des Amtes Usedom Süd, Markt 7, 17406 Usedom, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Die Verwaltung wird beauftragt dem Grundbuchamt die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung mitzuteilen.

§ 4 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

- (1) Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften und
- (2) Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Begründung

Die Gemeinde Koserow hat mit Beschluss vom 08.12.1998 die Satzung für das Sanierungsgebiet „Dorfkern und Marktplatz“ beschlossen.

Städtebauliches Ziel der Sanierungssatzung „Dorfkern und Marktplatz“ war im Wesentlichen eine Aufwertung der beiden ursprünglichen Bereiche des Ortes. Hierbei wurde der vornehmliche Fokus auf den Erhalt der städtebaulichen Strukturen und die ortsbildprägende Bausubstanz, einhergehend mit einer Aufwertung der allgemeinen Nutzungs- und Lebensqualität gesetzt.

In der Folge konnten in Bezug auf kommunale, als auch private Sanierungsmaßnahmen, die formulierten Zielstellungen in der Summe umgesetzt werden. So konnte eine sichtbare Aufwertung des öffentlichen Verkehrsraumes erreicht und die Nutzung parallel dazu neu geordnet werden, um den heutigen Anforderungen gerechter werden zu können. Der öffentliche Raum wurde nutzerfreundlicher und optisch ansprechender gestaltet um sowohl Bürgern, als auch Feriengästen die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Gleichermaßen hat die Durchführung privater Sanierungsvorhaben zu einer wesentlichen Optimierung des Ortsbildes und damit einhergehend einer Verbesserung des allgemeinen Wohnklimas geführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die allgemeinen Sanierungsziele erreicht werden konnten und die Sanierungsmaßnahme „Dorfkern und Marktplatz“ als abgeschlossen zu betrachten ist.

Bekanntmachung:

Die ursprüngliche Bekanntmachung erfolgte bereits am 22.01.2020. Formelle Gründe bedingen die Notwendigkeit einer erneuten Bekanntmachung.

Die Satzung der Gemeinde Koserow über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfkern und Marktplatz“ wird hiermit erneut bekannt gemacht und tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung zum 23.01.2020 in Kraft.

Jedermann kann diese Aufhebungssatzung, sowie die einschlägigen Vorschriften im Bauamt des Amtes Usedom-Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 01.13 während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Weiterhin kann diese Bekanntmachung mit den vollständig zur Auslage bestimmten Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Usedom Süd unter <http://www.amtusedom.de> unter dem Link Bekanntmachungen bei der Gemeinde Koserow eingesehen werden.

König

Bürgermeister





©Geobase-DE/M-V (2016)

**Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Koserow
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes "Dorfkern und Marktplatz"**

Datum: 12.03.2020
Maßstab: 1:6000



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax.: 03 83 72 / 7 50-75
WEB: www.amtusedom.de
Höhensystem: DHHN2016 (NHN)

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 09.01.2020

